
9508/AB XXIV. GP

Eingelangt am 22.12.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9758/J der Abgeordneten Grosz, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2010 bis 1. November 2011 wurden im Ressort erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen gemäß § 56 Abs.3 BDG 1979 in der nachstehenden Anzahl gemeldet:

Ressort gesamt:	87
davon Ministerbüro:	-
davon Zentraleitung:	39
davon Bundessozialamt:	15
davon Arbeitsinspektion:	33

Frage 3:

Im Bereich der Arbeitsinspektion wurde in einem Fall die Nebenbeschäftigung als Aufsichtsrat einer Gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft gemäß § 18 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes untersagt, da dies ein Unternehmen ist, das der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegt.

Frage 4:

Die gemeldeten Nebenbeschäftigungen werden durch die jeweiligen Personalabteilungen – unter allfälliger Einbindung des/der Vorgesetzten bzw. der Fachsektion – überprüft.